

Pensionserhöhung

Gesamtpensionseinkommen wurde mit 01.01. wie folgt erhöht:

Bis € 1.000,00	3%/mtl.
Über € 1.000,01 bis € 1.400,00	3% bis 1,8%/mtl. (linear sinkend)
Über € 1.400,01 bis € 2.333,00	1,8%/mtl.

Gesamtpensions-EK:

Summe aller Pensionen aus der gesetzl. PV; **Ausnahme:** Kinderzuschüsse, Ausgleichszulage sowie des besonderen Steigerungsbetrages.

Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung bei neu zuerkannten Pensionen (SST ab 01.01.21) Ab 2022 wird diese erstmalige Pensionsanpassung für Pensionen mit Stichtag im Jahr vor der Pensionsanpassung aliquotiert.

Abhängig vom SST-Monat gebührt ein bestimmter Prozentsatz der Erhöhung:

Stichtag im	Aliquotierung
Jänner	100%
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%
Novemer	0%
Dezember	0%

Beitragssätze und Kinderzuschuss

Kinderzuschuss	€ 29,07
Kontoprozentsatz (APG) Gutschrift am Pensionskonto	1,78% Gutschrift am Pensionskonto der jährl. BGRL
BMGRL für Zeiten der Kindererziehung	€ 2.027,75 nach APG € 1.422,08 nach Recht ab 01.01.2005
Beitragssätze	
Krankenversicherung (ausg. Waisenpension)	5,1% von der Pens. inkl. Kd-Zuschuss, AZ
Krankenversicherung v. ausl. Leistungen (für Pens. die in Ö krankenvers. sind)	3,4% von der Pension inkl. Kd-Zuschuss, AZ
Zusatzeitrag für Angehörige	3,4% von der Pension inkl. Kd-Zuschuss, AZ
Nur LW! Solidaritätsbeitrag: diesr wurde rückwirkend mit 01.01.2020 ersatzlos gestrichen!	0,5% von der Pension inkl. Kd-Zuschuss, AZ

Ausgleichszulagenrichtsätze

Eigenpension		Hinterbliebenenpensionen	
Familienrichtsatz f. Ehepaare mit gem. Haushalt	€ 1.625,71	Witwen/Witwer	€ 1.030,49
Einfacher Richtsatz für Alleinstehende bzw. verheiratete ohne gem. Haushalt mit dem Ehepartner	€ 1.030,49	Halbwaisen bis zum vollendeten 24. LJ	€ 379,02
		Halbwaisen ab vollendeten 24. LJ	€ 673,59
Richtsatzerhöhung je Kind dessen Netto-EK die Höhe von € 343,19 nicht übersteigt	€ 159,00	Vollwaisen bis zum vollendeten 24. LJ	€ 569,11
		Vollwaisen ab vollendeten 24. LJ	€ 1.030,49
ANRECHENFREIE LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG: €245,20			

\\ {{tablelayout?rowsHeaderSource=Auto&colwidth="318px,217px,135px"}}

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Vers.-Mon. gebührt

- AZ-Bonus, wenn eine AZ zu einer Eigen-/Direkt Pension beziehen
- Ein Pensionsbonus zu Eigen-/Direkt Pension, wenn keine AZ bezogen wird
- Wenn Gesamt-EK unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

	Grenzwert für Gesamt-EK	Max. Höhe
Einzelrichtsatz mind. 360 BM	€ 1.141,83	€ 155,36
Einzelrichtsatz mind. 480 BM	€ 1.364,11	€ 396,21
Familienrichtsatz mind. 480 BM bei einem oder beiden Partnern	€ 1.841,29	€ 395,78

**inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz-/Zivildienstzeiten

Anrechenbarer Unterhaltsanspruch	
Gegenüber dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner	In der tatsächlichen Höhe
Gegenüber dem geschiedenen Ehepartner	In der tatsächlichen Höhe
Gegenüber den im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern	12,5% vom Nettoeinkommen
Verminderung um jenen Betrag, um den das verbleibende Nettoeinkommen des Verpflichteten den Richtsatz für Alleinstehende unterschreitet (€ 1.030,49)	
LW: Wert der vollen freien Station: € 309,93 für Ausgleichszulage	

LW

LW: Anrechenbares (fiktives) Ausgedings
Wenn Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen wird, werden für die Berechnung der AZ nicht die tatsächlichen erzielten Einkünfte (Ausgedinge, Verkaufspreis, Pachtzins...), sondern ein Pauschalbetrag (fiktive Ausgedinge) angerechnet.
Höhe orientiert sich am EHW des land-/forstwirtschaftl. Betriebes, nach oben begrenzt.
Wurde Bewirtschaftung innerhalb von 10 Jahren vor dem Stichtag aufgegeben, sind unabhängig von der tatsächl. Ausgedungenen Leistungen max. 10% des Einzel-/Familienrichtsatzes als mtl. EK anzurechnen

LW: Anrechenbares (fiktives) Ausgedings	
Für alleinstehende Pensionisten 10% vom Richtsatz für Alleinstehende, entspricht einem EHW von € 3.900,00	€ 100,05 (höchstens)
Für verheiratete Pensionisten 10% vom Richtsatz; entspricht einem EHW von € 5.600,00 (bei Anwendung des Familienrichtsatzes)	€ 157,84 (höchstens)

Pflegegeld

Übersicht Pflegegeld				
Pflegebedarf f. mind. 6 Monate	Stufe	Höhe	Pflegeaufwand	Mindesteinstufung bei Behinderung
begrenzt	1	€ 165,40	mehr als 65 Std./mtl	
begrenzt	2	€ 305,00	mehr als 95 Std./mtl.	
erhöht	3	€ 475,20	mehr als 120 Std./mtl	hochgradige Sehbehinderung Rollstuhlfahrer (kein Ausfall v. Funktionen der oberen Extremitäten und keine Suhl-/Harninkontinenz)
erhöht	4	€ 712,70	mehr als 160 Std./mtl.	Blindheit Rollstuhlfahrer ¹ (kein Ausfall v. Funktionen der oberen Extremitäten, jedoch Stuhl/Harninkontinenz)
unbegrenzt und erheblich	5	€ 968,10	mehl als 180 Std. mtl. bei zusätzl. außergewöhnl. Pflegebedarfs	Taubblindheit Rollstuhlfahrer (deutlicher Ausfall v. Funktionen der oberen Extremitäten)
unbegrenzt und erheblich	6	€ 1.351,80	mehr als 180 Std./mtl.	bei andauernder Beaufsichtigung od. zeitl. unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen
unbegrenzt und erheblich	7	€ 1.776,50	mehr als 10 Std./mtl.	bei praktischer Beweugungsunfähigkeit

¹ Personen die das 14 LJ vollendethaben, betrifft auch 4+5

ab Pflegestufe 5 muss zusätzlich zu den erforderlichen Studnen auch ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand gegeben sein!

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=aktuelle_werte_pv

Last update: **2022/03/15 10:52**

